

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 141 (2015)
Heft: 12: Schutz für Schweizer Gärten

Artikel: Wege zum Schutz
Autor: Mekacher, Nina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-514965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

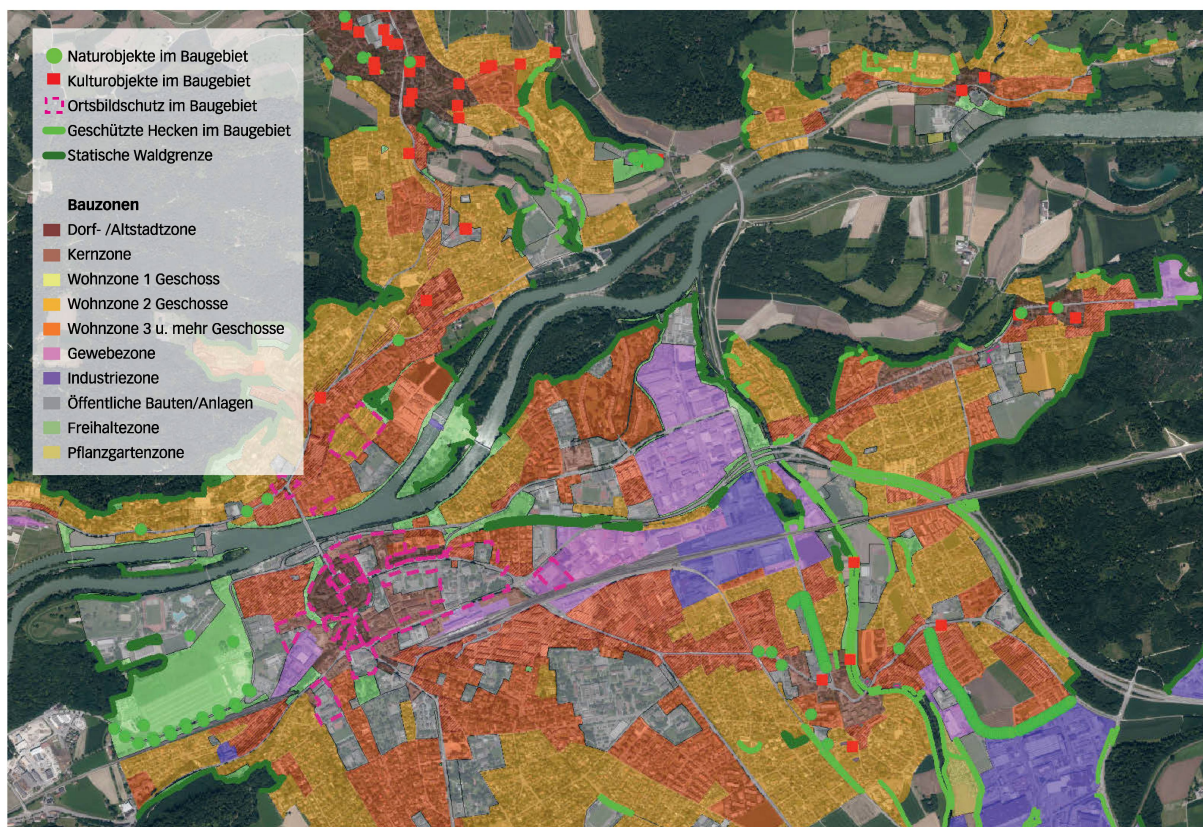
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

UMSETZUNG DURCH DIE BEHÖRDEN

Wege zum Schutz

Kantone und Gemeinden können historische Gärten und Anlagen mithilfe der ICOMOS-Liste durch Schutzbestimmungen langfristig sichern. Wie das geschehen kann, zeigt ein Pilotprojekt in Aarau.

Text: Nina Mekacher



Aktueller Bauzonenplan der Stadt Aarau mit geschützten Einzelobjekten (grün: Hecken, Alleen, Bäume und rot: Kulturobjekte, bei denen Gärten Teil der Umgebung von Bauten sind). Die Gemeinde führt zurzeit eine Revision der Nutzungsplanung durch.

Der zunehmende Siedlungsdruck macht es notwendig, die historischen Zeugen der Schweizer Gartenkultur langfristig zu sichern. In verschiedenen Kantonen dient die ICOMOS-Gartenliste bereits als Arbeitsgrundlage für die Nutzungsplanung und die Erstellung von Denkmalinventaren. Doch das ehrgeizigste und zugleich wichtigste Ziel – die rechtliche Sicherung schützenswerter historischer Gärten und Anlagen – haben bis heute nur wenige Kantone erreicht. Die in privater Initiative erstellte ICOMOS-Liste ist nicht rechtsverbindlich und bildet lediglich eine Grundlage für weitergehende, vertiefende Inventare und Schutzmassnahmen. Daher lanciert

das Bundesamt für Kultur in den Jahren 2014 bis 2016 Pilotprojekte in Gemeinden, die ihre historischen Objekte sichern wollen.

Das erste derartige Projekt läuft seit Dezember 2014 in der Stadt Aarau. Bereits seit 2012 und voraussichtlich noch bis 2017 revidiert die Gemeinde ihre allgemeine Nutzungsplanung. In einem ersten Schritt hat sie die Strategie in einem Raumentwicklungsleitbild festgelegt. Es sieht unter anderem vor, charakteristische Quartierstrukturen zu stärken, wertvolle Bausubstanz und prägnante Landschaftselemente zu erhalten; ausserdem sollen Frei- und Strassenräume aufgewertet werden. In einem zweiten Schritt werden der Zonenplan sowie die Bau- und Nutzungsordnung überarbeitet.

Für Bauvorhaben in Gartenstadtquartieren hatte der Stadtrat schon im Jahr 2012 Richtlinien festgelegt, denen eine Ortsbildstudie zugrunde lag. Künftige Siedlungsentwicklungen sollen so behutsam angegangen werden. Prägende Elemente und der Gesamtcharakter bleiben nach Möglichkeit erhalten, insbesondere die charakteristische Durchgrünung als zentrales Merkmal der Gartenstadtquartiere. Die Hauptelemente dieser Richtlinien werden in die laufende Revision aufgenommen.

Als Nächstes rückt die Stadt Aarau den Fokus nun auf ihre historisch bedeutenden Gärten und Anlagen. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur sollen die Planungsgrundlagen um ein entsprechendes Inventar ergänzt werden. Gemeinsam mit dem Bauinventar kommunal wertvoller Bauten ergibt sich somit eine systematische Übersicht aller Kulturobjekte.

Um dieses Inventar der historischen Gärten und Anlagen zu erstellen, wurde zunächst der Bestand an bedeutsamen Objekten erfasst. Der Perimeter umfasst das gesamte Stadtgebiet, als Zeitgrenze wurde 1980 festgelegt. Die angewendete Methode macht sich die Erfahrungen aus dem städtischen Bauinventar zunutze; weiteren Input lieferten die Arbeitsgrundlagen der Projektgruppe «Inventar der historischen Gärten und Anlagen des Kantons Aargau» des Aargauer Heimatschutzes und der Aargauer Landschaftsarchitekten. Letztere haben in privater Initiative seit 2012 Inventare für die Testgemeinden Obersiggenthal, Lenzburg und Reinach erstellt. Auf diese Vorarbeiten kann bei der Arbeit am Inventar der Kantonshauptstadt zurückgegriffen werden.

Gärten und ihre Eigenheiten

Das Inventar erarbeitete im Auftrag der Stadt Aarau eine private Firma, der eine Begleitkommission zur Seite gestellt wurde. Als Nächstes muss die Gemeinde definieren, in welcher Form die Ergebnisse in die revidierte Planungs- und Nutzungsordnung einfließen. Die künftigen Schutzbestimmungen müssen die spezifischen Eigenheiten der Gärten und Anlagen berücksichtigen, ebenso die wichtigsten Wechselwirkungen der Objekte mit ihrem Umfeld. Einzelne öffentliche Anlagen wie der Friedhof Rosengarten sind nicht nur Gartendenkmäler, sondern strukturieren als prägende Elemente das Ortsbild. Andere Gärten bilden eine Einheit



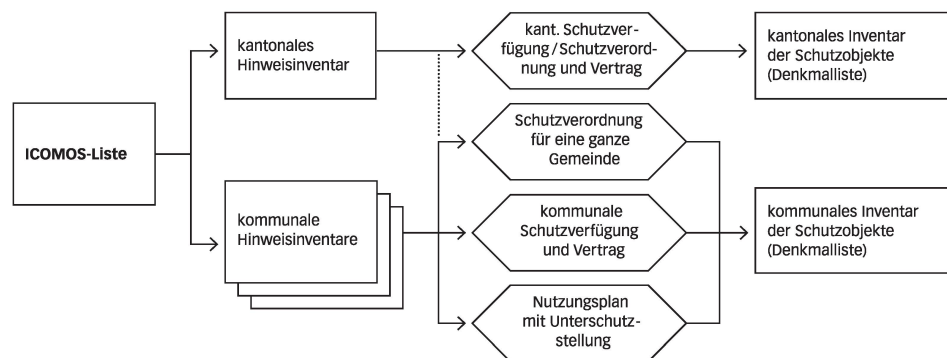
Die Parkanlage Friedhof Rosengarten in Aarau wurde in drei Entwicklungsphasen 1806–1900, 1900–1920 und 1960–1980 gestaltet. Ausstattungselemente, Baum- und Pflanzenbestand sind gut erhalten und zeugen vom Werk bedeutender Gartenarchitekten – u. a. Gebrüder Mertens, Cramer & Surbeck, Ernst Cramer.

mit historisch wichtigen Bauten. Weitere Anlagen sind allein durch ein herausragendes Objekt bedeutend, man denke etwa an Einzelbäume. Bisweilen ist vor allem der freie und unbebaute Raum wertvoll und schützenswert.

Das Aarauer Inventar der historischen Gärten und Anlagen ist als behördenverbindliches Hinweisinventar konzipiert. Die Umsetzung der Schutzmassnahmen im Rahmen der Nutzungsplanung ist ein politischer Prozess, bei dem verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen sind. Denn jede Schutzmassnahme schränkt den Handlungsspielraum der Eigentümer ein. Wird in privates Eigentum eingegriffen, muss dies in einem ausgewogenen Verhältnis zur Bedeutung des Objekts und zu seinen Schutzziele geschehen. Eine Abstufung ist daher sinnvoll.

Damit bedeutende Gärten und Anlagen möglichst unversehrt fortbestehen, müssen sie umfassend geschützt werden. Gleichzeitig können für bescheidene Objekte, die in erster Linie für Ortsbild und Quartierstruktur wichtig sind, weniger einschneidende Massnahmen vorgesehen werden. Nur wenn die Betroffenen nachvollziehen können, aus welchen Gründen an welchem Ort welche Schutzbestimmungen gelten, werden diese auch akzeptiert. Es kommt also darauf an, dass die Inventareinträge die Objekte in ihrer Eigenart

Typische Vorgehensweise bei der Unterschutzstellung: Die genaue Ausgestaltung und das Verfahren sind vom jeweiligen kantonalen Recht abhängig, da nicht alle Kantone Hinweisinventare in ihrem Denkmalschutzrecht vorsehen (Copyright: Bundesamt für Kultur/ICOMOS Suisse).



würdigen und die besonders schützenswerten Elemente und Strukturen benennen.

Um die Öffentlichkeit mit ins Boot zu holen, muss die Stadt als Nächstes massgeschneiderte und tragbare Schutzmassnahmen vorschlagen. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung werden zeigen, inwiefern die wissenschaftlich begründeten Einschätzungen des Inventars akzeptiert werden. Aufgrund der Resultate entscheidet der Stadtrat über die Art der Umsetzung.

Wie geht es weiter?

Das Aarauer Beispiel weist den Weg zu einem verbindlichen Schutz historischer Gärten und Anlagen und kann weiteren Gemeinden als Vorbild dienen. Dabei sind jeweils lokale Gegebenheiten zu berücksichtigen. Der Schutz von Gartendenkmälern ist Sache der Gemeinwesen, als Instrumente stehen das kantonale Raumplanungs- und das Denkmalschutzrecht zur Verfügung. Wer im Einzelnen zuständig ist und wie die Unterschutzstellung genau zu erfolgen hat, ist in jedem Kanton anders geregelt. So variiert etwa die Aufgabenteilung zwischen den politischen Ebenen und den Verwaltungseinheiten; die Rechtswirkung eines kantonalen oder kommunalen Inventars ist je nach geltender Rechtsordnung entweder behördenverbindlich (Hinweisinventar) oder direkt eigentümerverbindlich (Schutzinventar).

Bis 2016 lanciert das Bundesamt für Kultur weitere Pilotprojekte in Gemeinden, die ihre historischen Gärten langfristig sichern wollen. Es unterstützt sie finanziell dabei, die nötigen Grundlagen zu erarbeiten, und begleitet den Prozess beratend von der Bestands-

aufnahme bis zum verbindlichen Schutz. Die Erfahrungen aus den Pilotprojekten werden in Berichten aufbereitet, Methode und Vorgehensweise dokumentiert und auf der Website des Bundesamts für Kultur aufgeschaltet. Dies ist zugleich ein Beitrag zum Gartenjahr 2016, das unter dem Titel «Raum für Begegnungen» von einer Trägerschaft von Fachorganisationen vorbereitet wird. Mit dem Gartenjahr 2016 sollen Bevölkerung und Fachwelt für die Bedeutung von Freiräumen im Zug urbaner Verdichtung sensibilisiert werden. •

Nina Mekacher, stv. Leiterin Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege. Bundesamt für Kultur



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

www.gartenjahr2016.ch

Bundesamt für Kultur und ICOMOS Suisse (Hrsg.): Gartendenkmäler in der Planung. Leitfaden für Behörden und Fachleute. Bern 2014.
www.bak.admin.ch/gartendenkmäler

Stadt Aarau: Revision der allgemeinen Nutzungsplanung. Raumentwicklungsleitbild. Vom Stadtrat beschlossen am 23. Juni 2014. www.aarau.ch/documents/2014-06-23_Raumentwicklungsleitbild.pdf

Stadt Aarau: Gartenstadtquartiere Aarau. Richtlinien für Bauvorhaben vom 1. Dezember 2012.
www.aarau.ch/documents/AGA_Richtlinien.pdf

Walter Engeler: Das Baudenkmal im schweizerischen Recht. Untersuchungen zum materiellen Baudenkmalbegriff und dem Verfahren der Unterschutzstellung. St. Gallen 2008.



Die Siedlungsentwicklung in Aarau soll künftig behutsam angegangen werden. Prägende Elemente wie zum Beispiel die **Durchgrünung in der von 1920 bis 1922 entstandenen Gartenstadt Herzoggut** sollen erhalten bleiben.